



Verkehrstechnik

Bearbeiter: DI Dr. Bernhard Schaffernak

Tel.: (0316) 877-2141

Fax: (0316) 877-4569

E-Mail: abt15@steiermark.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 20.20-4356/2014-36

Graz, am 15. Februar 2017

Ggst.: UVP-Genehmigungsverfahren

Vorhaben „Windpark Stubalpe“ (WP Stubalpe)

FACHGUTACHTEN ZUR UVP WINDPARK STUBALPE

FACHBEREICH MASCHINENTECHNIK

1 INHALTSVERZEICHNIS

1	INHALTSVERZEICHNIS	2
2	FACHBEFUND.....	3
2.1	Aufgabenstellung.....	3
2.2	Verwendete Unterlagen.....	3
2.3	Beschreibung des Vorhabens	3
2.4	Rechtliche Zuordnung der Aufstiegshilfe	3
3	GUTACHTEN IM ENGEREN SINN.....	4
3.1	Gutachten nach UVP-G	4
3.2	Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften	4
3.2.1	Steiermärkisches Baugesetz.....	4
3.2.2	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG	4
4	MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE.....	4
4.1	Auflagen	4
4.2	Hinweise	5
5	ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN.....	5
6	ZU DEN STELLUNGNAHMEN UND EINWENDUNGEN	5
6.1	Arbeitsinspektorat Leoben.....	5
7	ZUSAMMENFASSUNG	5

2 FACHBEFUND

2.1 AUFGABENSTELLUNG

Der maschinentechnische Amtssachverständige wurde von der Abteilung 13 in Vertretung der Steiermärkischen Landesregierung beauftragt, das Umweltverträglichkeitsgutachten für den Fachbereich Maschinentechnik zu erstellen. Als Materiengesetze sind hierbei insbesondere das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz sowie das Steiermärkische Baugesetz heranzuziehen.

2.2 VERWENDETE UNTERLAGEN

Zur Beurteilung wurden jene Unterlagen herangezogen, die in der UVP-Datenbank des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 14.2.2017 abgelegt waren.

2.3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die maschinentechnisch relevanten Angaben für die Windkraftanlagen selbst sind bereits im Basisbefund enthalten. Es sind keine Ergänzungen erforderlich.

Der Aufstieg zur Gondel mittels Aufstiegsleiter und Sicherungssystem ist im Basisbefund ebenfalls hinreichend beschrieben.

Ergänzend dazu wird in jedem Turm eine mechanische Befahranlage („Service Lift“) der Type Power Climber RD2-NA oder ein technisch gleichwertiges Gerät installiert. Die Nutzlast beträgt 240 kg.

Die Befahranlage wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen.

Die Befahranlage ist ein geschlossenes seilgeführtes System zur Personen- und Materialbeförderung. Als Sicherheitseinrichtungen werden eine Fangvorrichtung mit Sicherheitsseil sowie Endschalter und Hinderniserkennungsplatten an der Ober- und Unterseite des Fahrkorbs installiert.

Die Inbetriebnahme erfolgt mittels eines Schlüssels, der je nach Betriebsart und Bedienstelle eingesteckt wird.

In organisatorischer Hinsicht wird angegeben, dass Monteure vor Betreten der Windkraftanlage in der Warte angemeldet werden und so immer bekannt ist, dass sie sich in der Anlage befinden. Die Monteure sind stets zu zweit im Einsatz, wobei die Befahranlage aber nicht von beiden Monteuren gleichzeitig benutzt wird. So soll sichergestellt sein, dass eine Befreiung eventuell eingeschlossener Personen zeitgerecht erfolgen kann.

Die Befahranlage wird als Teil der Gesamtmaschine „Windenergieanlage“ in Verkehr gebracht.

2.4 RECHTLICHE ZUORDNUNG DER BEFAHRANLAGE

Bei der Befahranlage handelt es sich um ein Arbeitsmittel im Sinne der Arbeitsmittelverordnung BGBl. II Nr.164/2000, i.d.g.F., welches zum Heben von ArbeitnehmerInnen und Lasten bestimmt ist. Es handelt sich um ein seilgeführtes Arbeitsmittel, welches nicht vom Geltungsbereich der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, BGBl.II Nr.280/2015, i.d.g.F., umfasst ist (§ 1(2) Z.3 ASV 2015). Es wird daher nach der Maschinensicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010, BGBl.II Nr.282/2008, i.d.g.F., in Verkehr gebracht.

3 GUTACHTEN IM ENGEREN SINN

3.1 GUTACHTEN NACH UVP-G

Die Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 betreffen lediglich hinsichtlich der mitanzuwendenden Materiengesetze den Fachbereich Maschinentechnik.

3.2 GUTACHTEN NACH WEITEREN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

3.2.1 STEIERMÄRKISCHES BAUGESETZ

Die im Befund beschriebenen maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr.59/1995, i.d.g.F., erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

3.2.2 ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ – ASCHG

Soweit die Maschinentechnik betroffen ist, entsprechen die geplanten Windkraftanlagen den Arbeitnehmerschutzvorschriften. Es ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und der vorgeschlagenen Hinweise die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

4 MAßNAHMEN UND AUFLAGENVORSCHLÄGE

4.1 AUFLAGEN

1. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
2. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde auf Verlangen durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
3. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen,
 - wie sicher gestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann,
 - wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereich gewährleistet ist,
 - wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.
4. Es ist sicher zu stellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.

5. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
6. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).

4.2 HINWEISE

1. Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.
2. Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.

5 ZU DEN VARIANTEN UND ALTERNATIVEN

Die in der UVE genannten Alternativen und Varianten haben keinen Einfluss auf die maschinentechnische Beurteilung.

6 ZU DEN STELLUNGSNAHMEN UND EINWENDUNGEN

Zu den eingegangenen Stellungnahmen, die dem maschinentechnischen Sachverständigen zugeordnet wurden, wird Folgendes ausgeführt:

6.1 ARBEITSINSPEKTORAT LEOBEN

In der Stellungnahme wird ausgeführt, dass die Belange des Arbeitnehmerschutzes bereits in den Einreichunterlagen ausreichend berücksichtigt sind. Eine weitere Veranlassung ist daher nicht erforderlich.

7 ZUSAMMENFASSUNG

Soweit maschinentechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.

Graz, am 15. Februar 2017
(Ort und Datum)

Dipl.-Ing. Dr.techn. Bernhard Schaffernak
(Maschinentechnischer Amtssachverständiger)